



Finanzverwaltung NRW Postfach 101833 - 52018 Aachen

Auskunft erteilt
Herr Schiffers

Firma
STAWAG Energie GmbH
Lombardenstr. 12-22
52070 Aachen

Durchwahl-Nr.
0241/469-1405931

Zimmer
V.045



Steuernummer / Aktenzeichen
201/5931/1121 VST 13

Datum
16.02.2017

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer
bescheinigt, dass

STAWAG Energie GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

52070 Aachen, Lombardenstr. 12-22

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbringt und
 unter der Steuernummer **201/5931/1121**
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **27.08.99DE200063253**
registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger
geschuldet (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 31.12.2019

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



(Unterschrift)
(Name und Dienstbezeichnung)

Dienstgebäude
Krefelder Str. 210
52070 Aachen
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon
0241 469-0
Telefax
0800 10092675201
Telefax Ausland
0049 241 469-1205

Allgemeine Sprechzeiten
Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr

Service-/Informationsstelle
Mo. 8.30 - 17.00 Uhr Di. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr

Sparkasse Aachen
IBAN DE31 3905 0000 0000 0000 26
BIC AACSD33XXX

BBk Düsseldorf
IBAN DE39 3000 0000 0030 0015 44
BIC MARKDEF1300

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.